

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

Gebiet: Biogasanlage nördlich B 75, westlich
Herweg 3

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - BIOMASSEANLAGE -

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung einer Biomasseanlage zur Produktion von Energie und Wärme sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:

1. eine Biomasseanlage,
2. eine Maschinenhalle,
3. Anlagen und Einrichtungen zur Verarbeitung der Reststoffe,
4. Blockheizkraftwerk,
5. Lagerflächen und Lagerräume für die Biomasse,
6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

Die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf 12 m über dem in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkt nicht überschreiten.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Maßnahmenfläche M1:

Die Fläche ist als Streuobstwiese anzulegen und extensiv zu nutzen.

Maßnahmenfläche M2:

Die Fläche ist extensiv zu nutzen.

5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

5.1 STELLPLÄTZE

Stellplätze sind aus durchsickerungsfähigem Material mit einem Mindestfugenanteil von 10% (z.B. Rasengittersteine oder entsprechende Betonverbundsteine) oder als wassergebundene Decken herzustellen, soweit nicht eine Versiegelung nach geltenden Rechtsvorschriften erforderlich wird.


PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 SONSTIGES SONDERGEBIET
- BIOMASSEANLAGE -

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR<14.000 m² MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

 BAUGRENZE


VERKEHRSFLÄCHEN

 STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

 STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN


 VERKEHRSGRÜN

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

 FUß- UND RADWEG

GRÜNFLÄCHEN

 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

 ABSTANDSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT

M1 BEZEICHNUNG MAßNAHMENFLÄCHE

 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

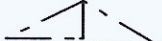
 UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN, DIE VON
DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZE

 VORHANDENES GEBÄUDE

152
 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

 SICHTDREIECKE

 BEZUGSPUNKT = AUSGANGSHÖHE 10 m

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

 ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR BUNDESSTRASSE -

 WALDSCHUTZSTREIFEN

 VORHANDENE KNICKS

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20
und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20
BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 FStrG

§ 24 LWaldG

§ 21 LNatSchG

PRÄAMBEL

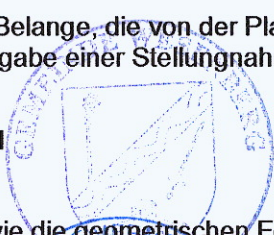
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wesenberg für das Gebiet: Biogasanlage nördlich B 75, westlich Herweg 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.10.2011 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“.
2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist verzichtet worden.
3. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 24.06.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.10.2011 bis zum 21.11.2011 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.10.2011 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wesenberg, 06.02.12

Siegel



(Dettke)
- Bürgermeisterin -

7. Der katastermäßige Bestand am 20.04.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, 10.04.2012

Siegel



(Kummer)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.12.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wesenberg, 06.02.12

Siegel



(Dettke)
- Bürgermeisterin -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesenberg, 07.05.12

Siegel

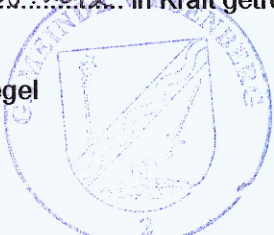


(Dettke)
- Bürgermeisterin -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.05.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.05.2012 in Kraft getreten.

Wesenberg, 14.05.2012

Siegel



(Dettke)
- Bürgermeisterin -